

## MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 5/2009 VOM 22. SEPTEMBER 2009

### ***Kotierung von Pfandbesicherten Zertifikaten***

#### I. AUSGANGSLAGE

SIX Swiss Exchange AG bietet eine Dienstleistung an zur Besicherung von strukturierten Produkten, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert sind (nachfolgend «Pfandbesicherte Zertifikate» genannt). Um die Risiken für die Anleger zu vermindern, sollen die Zertifikate zu Gunsten von SIX Swiss Exchange besichert werden. Innert der im «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» zwischen der SIX Swiss Exchange AG, der SIX SIS AG, dem Emittenten und dem Sicherungsgeber (nachfolgend «Rahmenvertrag» genannt) definierten Frist nach Eintritt eines Verwertungsfalls werden die Pfandbesicherten Zertifikate fällig, und es entsteht automatisch ein Anspruch der Anleger gegenüber der SIX Swiss Exchange auf Auszahlung des anteilmässigen Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten.

Die Funktionsweise des Besicherungsmechanismus wird im Informationsblatt der SIX Swiss Exchange über Pfandbesicherte Zertifikate beschrieben. Das Informationsblatt steht auf der Webseite der SIX Swiss Exchange unter [http://www.six-swiss-exchange.com/download/admission/cosi/ibt\\_fs\\_aug09\\_de.pdf](http://www.six-swiss-exchange.com/download/admission/cosi/ibt_fs_aug09_de.pdf) zur Verfügung. Die genauen Bedingungen der Besicherung von Zertifikaten sind im Rahmenvertrag festgelegt.

Diese Mitteilung erläutert die kotierungsrechtlichen Bedingungen im Zusammenhang mit Pfandbesicherten Zertifikaten. Die Mitteilung findet nur auf diejenigen Zertifikate Anwendung, welche gemäss dem genannten Rahmenvertrag besichert werden.

#### II. ANFORDERUNGEN AN DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL UND DIE KOTIERUNG

Die provisorische Zulassung zum Handel bzw. die Kotierung von Pfandbesicherten Zertifikaten bedingt den vorgängigen Abschluss des unter Ziff. I erwähnten Rahmenvertrags.

Gesuche um provisorische Zulassung zum Handel von Pfandbesicherten Zertifikaten müssen zwingend über **Internet Based Terms** (IBT) eingereicht werden.

Den Anlegern sollen die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen, um sich ein begründetes Urteil über die Besicherung bilden zu können. Zu diesem Zweck muss der **Kotierungsprospekt** zwingend in einem separaten Abschnitt den im Rahmenvertrag definierten Textblock über die Besicherung der Zertifikate enthalten. Änderungen, Streichungen und Ergänzungen in diesem Textblock sind unzulässig.

Der ganze «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» bildet zudem einen integrierenden Bestandteil des Kotierungsprospekts («incorporation by reference») und muss interessierten Anlegern auf Anfrage hin kostenlos in deutscher Fassung oder englischer Übersetzung abgegeben werden. Der Kotierungsprospekt muss einen Hinweis enthalten, wo interessierte Anleger den Rahmenvertrag verlangen können.

### III. WEITERE INFORMATIONEN

Weitergehende Informationen über die Besicherung von an der SIX Swiss Exchange kotierten Zertifikaten sind auf der Webseite der SIX Swiss Exchange unter [http://www.six-swiss-exchange.com/issuers/services/cosi\\_de.html](http://www.six-swiss-exchange.com/issuers/services/cosi_de.html) erhältlich.

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory\\_board\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_de.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory\\_board\\_fr.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_fr.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory\\_board\\_en.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_en.html)